

stik. Bedenklich ist ferner, daß kaum Kenntnis über die jüdische Geschichte vorhanden sind. Wer weiß schon, daß die Wende zum Bösen in der mittelalterlichen Situation der Juden Europas durch die Kreuzzüge erfolgte, in denen Tausende von Juden niedergemetzelt wurden?<sup>9</sup> Wer kennt die kirchliche Sondergesetzgebung gegen die Juden, Vorläuferin der NS-Schandgesetze? Wer hat sich mit der Berufsstruktur des mittelalterlichen Judentums beschäftigt, dem fast alle Berufe – außer dem Geldhandel – versagt waren? Wer kennt das reiche jüdische religiöse Innenleben, die häusliche Frömmigkeit, die Familienreinheit, wie sie Generationen hindurch von jüdischen Menschen gepflegt wurde, als die nichtjüdische Umwelt in Unmoral versank? Die in zahlreichen Handbüchern so anmaßenden und falschen Kollektivurteile über das Judentum zeugen nur von dieser gewaltigen Unkenntnis<sup>10</sup>. Daher ist es gewiß nicht überflüssig, daß das Konzilsdekret ein Kennenlernen des Judentums dringend empfiehlt und gemeinsame Studien nahelegt. Nur auf diese Weise wird es auf die Dauer möglich sein, die heute noch im Umlauf befindlichen bewußten und unbewußten Vorurteile zu beseitigen und eine christliche Verkündigung über die Juden zu bieten, die zu dem biblischen Liebesgebot nicht derart in Gegensatz steht, wie dies bisher leider nur allzu oft der Fall gewesen ist.

## Heinrich Rennings Literaturbericht zur Liturgie

### 1. Liturgiekonstitution

Wie bei allen vom Zweiten Vatikanischen Konzil verabschiedeten Dokumenten ist auch für eine ernsthafte Lektüre der Konstitution über die Liturgie ein Kommentar unentbehrlich. Selbst dem theologisch vorgebildeten Leser erschließen sich die konziliaren Aussagen über die Grundlagen, die Wege und Grenzen der geplanten Reform des Gottesdienstes in ihrer ganzen Tragweite nur unter der Führung eines Fachmannes.

Der erste grundlegende Kommentar zur Konstitution – von E. J. Lengeling, dem Ordinarius für Liturgiewissenschaft an der theologischen Fakultät der Universität Münster – erschien in deutscher Sprache schon wenige Monate nach dem 4. Dezember 1963<sup>1</sup>. Trotz des erstaun-

<sup>9</sup> Vgl. E. L. DIETRICH, *Das Judentum im Zeitalter der Kreuzzüge*, in: *Saeculum* 3 (1952) Freiburg 94 ff.

<sup>10</sup> Vgl. etwa K. HOOKER, *Antijudaistische Polemik in christlichen Handbüchern*, in: *Christlich-Jüdisches Forum* 32 (1963) 10 ff.

<sup>1</sup> E. J. LENGELING, *Die Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie* (Lebendiger Gottesdienst 5/6), Münster 21965, 101\* und 287 S. Der Band enthält außerdem die ersten Weisungen und Hirtenbriefe der Bischöfe Deutschlands,

lich schnellen Erscheinens zeichnet sich Lengelings Kommentarwerk durch eine ausführliche Einleitung sowie zuverlässige und gründliche Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln der Konstitution aus. Die Konstitution ist lateinisch und deutsch abgedruckt, der Kommentar schließt sich jeweils an einen Artikel an. Zur ersten Fassung der deutschen Übersetzung der Konstitution, die von den Liturgischen Kommissionen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz herausgegeben wurde, schlägt der Verfasser eine Anzahl notwendiger oder wünschenswerter Verbesserungen vor. Sehr beachtlich ist der Abschnitt über die liturgietheologischen Grundsätze des Konzilsdokumentes; in ihnen sieht Lengeling das einseitige oder gar falsche Verständnis des liturgischen Wirkens der Kirche als Kult oder Gebet (z. B. *Ecclesia orans*, *L'Eglise en prière* als Titel von Büchern über die Liturgie) überwunden. Zu diesem Thema wäre es wertvoll, die teils weitergehenden, teils hinter der Liturgiekonstitution zurückbleibenden Texte aus den anderen Konzilsdokumenten heranzuziehen.

Ähnlich im Aufbau, aber weniger ausführlich ist der Kommentar, den J. A. Jungmann für einen Ergänzungsband zum *Lexikon für Theologie und Kirche* geschrieben hat<sup>2</sup>. Jungmann, der von Anfang an Mitglied der »Commissio Praeparatoria« gewesen war, bezieht öfter die verschiedenen Textentwürfe in seine Erläuterungen ein. Der Kommentar Lengelings hatte »das Werden des Textes in der Vorbereitenden Kommission, auch die Verhandlungen der Konzilskommission« wegen der »noch anhaltenden Geheimhaltungsvorschriften« nicht berühren können (Lengeling, a. a. O. 97). Der neue Kommentar verwertet bereits weitere Literatur über die Konstitution<sup>3</sup> und geht auf einige umstrittene Auslegungen ein. Die deutsche Übersetzung der Konstitution – ebenfalls von den Liturgischen Kommissionen der drei Länder herausgegeben – erscheint in einer verbesserten Fassung<sup>4</sup>. Aus der Feder eines Mannes, dessen ganzes Lebenswerk sich rückschauend als ein fruchtbares *opus praeparatorium* für die Liturgiekonstitution erwiesen hat, wird Jung-

---

Österreichs und der Schweiz; ferner das Apostolische Schreiben *Sacram Liturgiam* Papst Pauls VI. vom 25. 1. 1964.

<sup>2</sup> *Constitutio de Sacra Liturgia. Konstitution über die heilige Liturgie* (Dokumente und Kommentar), in: *Das Zweite Vatikanische Konzil 1: Ergänzungsband zum LThK*, Freiburg – Basel – Wien 1966, 9–109.

<sup>3</sup> Eine Gemeinschaftsarbeit ist das lateinische Kommentarwerk *Constitutio de Sacra Liturgia cum Commentario*, in: *Ephemerides Liturgicae* 78 (1964) 185–401, ebenso in: *La Maison-Dieu* 77 (1964). Bibliographien zur Liturgiekonstitution in: *Ephemerides Liturgicae* 78 (1964) 561–572; 79 (1965) 465–480; *Les Questions Liturgiques et Paroissiales* 45 (1964) 108; 46 (1965) 53–58. *Yearbook of Liturgical Studies* 5 (1964) 173; 6 (1965) 211.

<sup>4</sup> Leider fehlt auch in dieser in Art. 6 »und dem Tode«.

manns Kommentar das verdiente Interesse finden. Daher ist zu bedauern, daß dem Autor in dem Lexikonband nicht mehr Platz eingeräumt wurde. Hätte man den lateinisch-deutschen Text nicht besser zugunsten der Kommentare raumsparender drucken können?

Aus dem Holländischen übersetzt ist der Kommentar des Liturgiewissenschaftlers der Gregoriana H. Schmidt<sup>5</sup>. Das Herder-Taschenbuch verzichtet auf den Abdruck des lateinischen Textes und bringt die deutsche Übersetzung noch nicht in der verbesserten Fassung. Instruktiv sind die tabellarischen Übersichten im Anhang und zu den Abänderungsanträgen der Konzilsväter. Für seine Erläuterungen wählt der Verfasser eine andere Methode als die vorher genannten Werke; er kommentiert nicht die Artikel der Reihe nach, sondern sammelt die theologischen Grundsätze und die praktischen Folgerungen unter den Überschriften: *Gott mit uns und in uns, Christus als Mittelpunkt allen Weltgeschehens, Heilige Zeichen, Das Wort Gottes und Volk Gottes*. Der theologische Teil dieser Abschnitte legt mehr Wert auf eine Zusammenstellung einschlägiger Zitate aus der Konstitution als auf eine systematische Durchdringung. Deutlich weist Schmidt auf liturgische Konzeptionen und Praktiken hin, die mit der Konstitution nicht mehr zu vereinbaren sind.

*Erwägungen nach der Constitutio de sacra Liturgia* nennt Bischof Volk von Mainz die Referate, die er nach der Promulgation der Konstitution bei Priestertagen des Bistums gehalten hat<sup>6</sup>. Im Mittelpunkt steht die »theologische Dimension der Liturgie«. Als kirchliches Handeln macht die Liturgie die Kirche präsent, durch die und in der Christus als Ursache und Inhalt des Heils selbst gegenwärtig ist. Die Darlegungen des Mainzer Bischofs, die eine eigenständige Kraft theologischen Denkens zeigen, werden in einer verkündigungsgemäßen Sprache geboten. Man kann keine bessere »geistliche Lesung« zur Liturgiekonstitution nennen.

Einen Überblick über einzelne Texte der Konstitution zur Glaubenslehre mit Hinweisen auf manche praktischen Probleme – weniger einen »geistlichen Kommentar«, wie der deutsche Untertitel behauptet – bietet L. Bouyer in »Erneuerte Liturgie«<sup>7</sup>. Leitthemen sind für ihn: *Das Pascha-Mysterium, Das Mysterium der Anbetung Gottes, Das Geheimnis der Liebe, Die Stellung der Liturgie im Leben der Kirche und Objektive Gabe und subjektiver Empfang*.

<sup>5</sup> H. SCHMIDT, *Die Konstitution über die heilige Liturgie* (Herder-Bücherei 218), aus dem Niederländischen übersetzt, Freiburg - Basel - Wien 1965, 268 S.

<sup>6</sup> H. VOLK, *Theologische Grundlagen der Liturgie. Erwägungen nach der Constitutio de Sacra Liturgia*, Mainz 21965, 123 S.

<sup>7</sup> L. BOUYER, *Erneuerte Liturgie* (Geistlicher Kommentar zur Liturgiekonstitution): englisch: *The Liturgy revived. A Doctrinal Commentary of the Conciliar Constitution on the Liturgy*, Notre Dame, Indiana 1964) Salzburg 1965, 81 S.

Die ersten Schritte zur Verwirklichung der Konzilsbeschlüsse brachten die Zulassung der Muttersprache für einen Teil der Meßtexte. Für das Gebiet der Fuldaer und der Schweizer Bischofskonferenz wurde ein dreibändiges lateinisch-deutsches Altarmeßbuch geschaffen<sup>8</sup>. Obwohl es sich um ein Provisorium handelt, erscheint die Anschaffung ratsam: Selbst wenn ein reformiertes lateinisches Missale schon in einigen Jahren vorliegen sollte, wird seine muttersprachliche Bearbeitung einige Zeit dauern; man wird sich darauf einstellen und es begrüßen, daß liturgische Textbücher nicht mehr so langlebig sein werden, um Ledereinbände zu verschleifen. Der größere Druck des Altarmeßbuches erleichtert die Lesbarkeit im Vergleich mit den zunächst behelfsmäßig benutzten Volksmeßbüchern. Eine neubearbeitete Übersetzung der priesterlichen Amtsgebete hat sich nicht ohne Erfolg bemüht, stärker auf ihre Eignung zum verstehbaren Hören zu achten. Wenn die deutschen Texte auf manche berechtigte Kritik stoßen, liegt das – abgesehen von gewissen Eigenwilligkeiten der Übersetzung<sup>9</sup> – vielfach an der lateinischen Vorlage; eine deutsche Übersetzung des bisherigen römischen Meßbuches ergibt noch keine deutsche Liturgie für unsere Zeit. Bei den Motivformularen vermißt man drei von den fünf Motivmessen für Anlässe im Zusammenhang mit geistlichen Berufen. Im Unterschied zu neuen Altarmeßbüchern anderer Sprachgebiete sind die Titel der Tage und Feste und auch die Bezeichnungen der Meßteile nicht muttersprachlich<sup>10</sup>.

Vielfach wird eine Teilausgabe des neuen Altarmeßbuches gewünscht, die nur die Tagesgebete enthält und vom Vorsteher am Priestersitz genutzt werden könnte; damit entfielen das Übertragen des Buches zum Altar nach dem Wortgottesdienst. Sinnvoller wäre aber wohl eine Teilausgabe, die alle priesterlichen Amtsgebete und nur diese enthalten würde; eine solche ist vom neuen englischen Meßbuch unter dem – ein bißchen historisierenden – Titel »Sakramentar« veröffentlicht worden<sup>11</sup>. Weggefallen sind darin die Propriumsgesänge und die Schriftlesungen. Die Verwendung dieses Textbuches setzt natürlich die Einhaltung der Rollenverteilung in der Gemeindegemeinschaft voraus, würde aber auch zu ihrer Beachtung drängen und daran erinnern, daß es eine unerträgliche Entstellung der Meßfeier ist, wenn der zele-

<sup>8</sup> *Lateinisch-deutsches Altarmeßbuch. Ausgabe für den liturgischen Gebrauch*, Einsiedeln – Köln und Freiburg – Basel – Wien 1965, 3 Bde.

<sup>9</sup> Beispielsweise die oft verengende Wiedergabe von *mysterium* in den Schlußbeten.

<sup>10</sup> In der Muttersprache im italienischen Ferialmissale, im französischen Missale (das auch einen Teil der Rubriken in französischer Übersetzung hat), im Sacramentary der USA.

<sup>11</sup> *The English-Latin Sacramentary for the United States of America*, New York 1966.

brierende Priester von der Eröffnung an bis zu den Fürbitten ununterbrochen allein die Meßtexte laut vorträgt. In Weiterführung der langjährigen verdienstvollen Tradition vorkonziliarer liturgischer Bestrebungen erschien in der Reihe der Volksmeßbücher auch eine neue Ausgabe mit den Texten des Altarmeßbuches<sup>12</sup>. Abgesehen davon, ob eine Meßbuchausgabe mit den amtlichen liturgischen Texten noch ein *Schott-Meßbuch* genannt werden kann, wird es z. B. für die Vorbereitung der Meßfeier sehr nützlich sein, die Texte in einer handlichen Ausgabe zur Verfügung zu haben, zudem mit ausführlichen und teilweise gut gelungenen Erläuterungen<sup>13</sup>. Eine andere Frage ist es, ob man den mitfeiernden Gläubigen die Verwendung des neuen *Schott* in der Messe selbst empfehlen sollte. Die neue Ausgabe enthält z. B. nur die bisherigen Schriftlesungen des *Missale Romanum*. Bei der Benutzung erweiterter Perikopenordnungen findet der Schottleser an vielen Tagen in seinem Meßbuch eine andere Lesung, womit er doch auf das Hören der Schriftverkündigung angewiesen ist. Sprachliche und akustische Mängel des Vortrags sollte man nicht dadurch auszugleichen versuchen, daß man aus dem Hörer einen Mitleser macht. Es ist eine fundamentale Voraussetzung der erneuerten Liturgie, daß jeder, der in der Versammlung ein Wort an die Teilnehmer zu richten hat, auch von ihnen gehört werden kann. Die Vermehrung der Schriftlesungen in der Messe wird sowieso in Zukunft keinen Abdruck aller Episteln und Evangelien mehr zulassen. Da die Propriumsgesänge in der vom Missale und dem Volksmeßbuch wiedergegebenen Form kaum ihre eigentliche Funktion erfüllen können und weitere Schritte der Reform voraussichtlich andere Möglichkeiten für diese Gesänge eröffnen, erweist sich der *Schott* auch hierin nicht als eine sehr wertvolle Hilfe für die Mitfeier<sup>14</sup>. Der Spruch der Werbung »Sei mit dem *Schott* dabei« spricht nicht die Interessen der liturgischen Erneuerung aus. Ein aus den Möglichkeiten und Erfordernissen der Liturgiereform konzipiertes – und nicht aus einem früheren liturgischen Notstand übernommenes – Textbuch der Gläubigen für die Verwendung in der Meßfeier selbst muß anders aussehen als der neue *Schott*. Der pro-

<sup>12</sup> A. SCHOTT, *Das Meßbuch der heiligen Kirche. Mit neuen liturgischen Einführungen. In Übereinstimmung mit dem Altarmeßbuch*, Freiburg – Basel – Wien 1966.

<sup>13</sup> Auf der Grundlage des *Missel de L'Assemblée Chrétienne* neu geschaffen. Am wenigsten gelungen sind wohl die biographischen Notizen zu den Heiligen.

<sup>14</sup> Die Texte der Propriumsgesänge für die Sonn- und Feiertage sind in einer Sonderausgabe für Vorbeter – und wenn man will: die Gemeinde – zugänglich: *Meßantiphonar für die Sonn- und Feiertage. Im Anschluß an die Schott-Meßbücher*, Freiburg – Basel – Wien 1965. Sehr praktisch für die Vorbeter ist H. STEFFENS, *Erweiterte Antiphonen zur Feier der heiligen Messe*, Paderborn 1965, 570 S.

visorische Charakter der augenblicklichen Situation kommt hinzu: Ein Altarmeßbuch beim Fortgang der Reform zu ersetzen wird weniger verdrießlich sein als vielen Gläubigen zu sagen, daß auch ihr »neues« Volksmeßbuch überholt ist (wobei den Besitzern auch ein Anerkennungsschreiben des päpstlichen Staatssekretariates zum neuen *Schott* wenig Trost bieten wird). Für die im Herbst 1965 vom »Rat zur Ausführung der Konstitution über die Liturgie« genehmigte erweiterte Perikopenordnung für die Wochentage erschienen mehrere Lesepläne, die für jeden Tag die Schriftstellen angeben<sup>15</sup>. Mit ihrer Hilfe kann man relativ schnell in einer Vollbibel die betreffenden Abschnitte markieren. Schwierigkeiten entstehen nur bei einigen Perikopen, die aus ausgewählten Versen bestehen und bei den Anfängen mancher Evangelien. Vorteilhaft ist, daß man eine beliebige approbierte Übersetzung verwenden kann; zudem bleibt die mancherorts im gottesdienstlichen Raum ausgelegte Bibel nicht bloß ein Schaustück. Ein eigenes Perikopenbuch auf der Grundlage dieser »als Versuch« bezeichneten Leseordnung in einer überarbeiteten Allioli-Textfassung haben die Liturgischen Institute in Trier, Salzburg und Freiburg/Schweiz gemeinsam herausgegeben, an dem das Katholische Bibelwerk mitgearbeitet hat; ein erfreuliches Zeichen wachsender Zusammenarbeit im gesamten Sprachgebiet!<sup>16</sup> Es fehlen in diesem Perikopenbuch jene Wochentage, die im liturgischen Kalender mit 1. und 2. Klasse geführt werden, weil für sie die neue Perikopenordnung nicht gilt. Da es sich nicht um viele Tage handelt, hätte man ihre Lesungen vielleicht in das Perikopenbuch aufnehmen sollen; so muß man in diesen Fällen auf ein anderes Lektionar oder die Bibel zurückgreifen.

Eine erweiterte Werktagsleseordnung, aber mit anderen Perikopen, wurde ebenfalls für die Bistümer Frankreichs *ad experimentum* eingeführt<sup>17</sup>. Sie enthält nur *eine* Epistel (nicht wie die deutsche zwei zur Auswahl) und ein Evan-

<sup>15</sup> *Perikopenordnung für die Meßfeier an Wochentagen* (Im Auftrag der deutschen und schweizerischen Bischöfe hrsg. von den Liturgischen Instituten in Trier und Freiburg/Schweiz), Trier 1966. *Fakultative Perikopenordnung für die Ferialtage* (Im Auftrag der österreichischen Bischofskonferenz hrsg. vom *Institutum Liturgicum*, Erzabtei St. Peter, Salzburg), Klosterneuburg 1966. *Perikopenordnung für die Meßfeier an Wochentagen* (hrsg. im Auftrag der Berliner Ordinarientkonferenz durch das Erzbischöfliche Kommissariat Magdeburg), Leipzig 1966.

<sup>16</sup> *Perikopenbuch für die Meßfeier an Wochentagen* (Im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz), bisher zwei Bde., der dritte soll im Advent 1966 vorliegen, Einsiedeln - Köln, Freiburg - Basel - Wien, Salzburg 1966.

<sup>17</sup> *Lectures pour les messes de semaine* (Publiées hors commerce par le Centre National de Pastorale Liturgique), Paris 1966, bisher ein Teilband für die Osterzeit und ein weiterer für die Zeit vom 1. bis zum 20. Sonntag nach Pfingsten.

gelium. Die bisherigen Zwischengesänge des *Missale Romanum* sind durch einen Gradualpsalm ersetzt, der im Lektionar abgedruckt ist. Es sind 4 bis 6 ausgewählte Verse eines Psalms, in denen man eine Beziehung zu den Perikopen ausgedrückt sieht. Ein Halbvers ist als von der Gemeinde zu singender Kehrsvers angegeben. Die Beteiligung der Gemeinde kann jedoch auch mit einem Alleluja oder einem anderen Vers erfolgen. Es wäre zu hoffen, daß ein solcher mehr aus historischen Überlegungen als aus heutigen Bedürfnissen eingeführter Gradualpsalm mit Verkündigungscharakter nicht zum vorgeschriebenen Akt der Messe bei der weiteren Reform<sup>18</sup>.

Für die Meßfeier mit Kindern und Jugendlichen enthält die erweiterte Perikopenordnung des deutschen Sprachgebietes für jede Woche ein speziell für diese Zusammenkünfte ausgewähltes Schriftlesungspaar. Eine ähnliche Zusammenstellung, die aufgrund ihrer privaten Herkunft nach der geltenden Gottesdienstordnung leider nicht die Schriftlesung der Meßfeier ersetzen kann, wird in *Wortgottesdienst für Kinder* vorgelegt<sup>19</sup>. Bei den Bibeltexten haben sich die Herausgeber bemüht, durch Auslassung von Versen und Übersetzungsadaptationen (die Knechte von Mt 25,14 ff erhalten je 25000, 10000 und 5000 Mark) »dem Vorstellungsvermögen der Kinder entgegenzukommen«. Die wichtigste Anpassung eines Wortgottesdienstes an die Kinder: Reduzierung auf eine Schriftlesung im Normalfall, ist nicht berücksichtigt. Zur etwaigen Verwendung in der Messe bietet das Buch weiter einige Texte für Tagesgebete, Fürbitten (von unterschiedlichem Wert: im Formular der Fastenzeit sind es alles »Uns«-Bitten) und für die Präfation. Trotz guter Ansätze wird das Buch kaum als wirklich befriedigende Hilfe für die liturgischen Versammlungen mit Kindern empfunden werden.

### 3. Ritusreform

Die aus den Erlassen des Apostolischen Stuhles nach der Liturgiekonstitution<sup>20</sup> sich ergebenden ersten Änderungen für die Ordnung der Messe sind zum größeren Teil in den Richtlinien der Länderepiskopate Deutschlands,

<sup>18</sup> Vgl. die Hinweise in: *Richtlinien und Ritus für die Feier der heiligen Messe in Gemeinschaft* (Lebendiger Gottesdienst 9), Münster 1965 110–113.

<sup>19</sup> P. T. GEIGER und CH. HABERL (Hrsg.), *Wortgottesdienst für Kinder* (Einführung von K. Tilmann), München 1966.

<sup>20</sup> Die wichtigsten sind die Instruktion *Inter Oecumenici* vom 26. 9. 1964; die Einfügung neuer Vertonungen in das *Missale Romanum* vom 14. 12. 1964; der *Ordo Missae* und der *Ritus servandus* vom 27. 1. 1965. Eine zusammenfassende deutsche Übersetzung des *Ritus servandus* und *Ordo Missae* mit Anmerkungen: F. KRUSE, *Der neue römische Ritus der heiligen Messe sowie die Feier der Konzelebration und der Kommunion unter beiden Gestalten*, Köln 1965, 135 S. Den lateinischen und französischen Text mit geschichtlichen Einfügungen und Erklärungen findet man bei P. JOUNEL, *Les Rites de la Messe en 1965*, Paris 1965.

Österreichs und der Schweiz zusammengefaßt<sup>21</sup>. Diese Meßdirektorien, die aufeinander abgestimmt, aber nicht identisch sind, bringen außerdem die Anwendungsbestimmungen für jene Dinge, für welche die römischen Dokumente nur eine Rahmenordnung angeben. Mehreren Ausgaben ist die vorzügliche Darlegung über die *Theologischen Grundlagen für die Neuordnung des Gottesdienstes* von Bischof Volk, dem Vorsitzenden der Liturgischen Kommission der Fuldaer Bischofskonferenz, beigelegt. Die Richtlinien beschränken sich nicht auf Rubriken, vielmehr begründen sie ihre Weisungen zur äußeren Gestalt aus dem Sinn der eucharistischen Zusammenkunft. Die Kenntnis der Richtlinien dürfte das Mindestmaß dessen sein, was von jedem erwartet werden muß, der den Vorstedherdienst in der Eucharistiefeier ausübt.

Ausführlicher als die Meßdirektorien es vermögen, bemüht sich ein neuer Typ von Publikationen um eine organische Zusammenschau theologischer, pastoraler und ritueller Gesichtspunkte<sup>22</sup>. Wenn dem Zelebranten und den anderen Trägern besonderer Dienste in der gottesdienstlichen Versammlung von den neuen Gottesdienstordnungen eine größere Variationsbreite der Ausführung als früher gewährt wird, ist es unerlässlich, daß sie davon sinnvoll Gebrauch zu machen verstehen<sup>23</sup>. Wer daran gewöhnt war, jede Fingerbewegung und Links- oder Rechtsdrehung vorgeschrieben zu erhalten, wird entweder nur sehr zaghaft den nun erlaubten Schritt aus dem Käfig der Rubriken tun oder versucht sein, alle Ordnungen abzustreifen. Um so notwendiger erscheint die Einsicht in der Funktion der liturgischen Akte der Meßfeier; um solche funktionsmäßige Anweisungen bemühen sich sichtlich die neueren Rituserlasse und die genannten Erläuterungen. Als Hilfe zur Erschließung der Meßtexte bieten sich mehrere jüngst erschienene Reihen an. Der *Kommentar zum*

#### 4. Für ein besseres Verständnis der Messe

---

<sup>21</sup> *Richtlinien der deutschen Bischöfe für die Feier der heiligen Messe in Gemeinschaft* mit einer Ergänzung; *Richtlinien der österreichischen Bischofskonferenz für die Feier der heiligen Messe* vom 8. 2. 1965; *Weisungen der Schweizerischen Bischofskonferenz* vom 12./13. 1. 1965 und *Richtlinien für die Feier der heiligen Messe*.

<sup>22</sup> Aus der Reihe *Paroisse et Liturgie* der Abtei Saint-André, Bruges, mit ihren sehr nützlichen Heften sei hier genannt: G. GANTOY und TH. MAERTENS, *La nouvelle célébration liturgique et ses implications* (Collection Paroisse et Liturgie 69), Bruges 1965. Vgl. auch die kommentierende Übersicht in dem Anm. 18 genannten H. 9 der Reihe *Lebendiger Gottesdienst*.

<sup>23</sup> Diesem Zweck will auch dienen A. HÄNGGI (Hrsg.), *Gottesdienst nach dem Konzil. Vorträge, Homilien und Podiumsgespräche des Dritten deutschen Liturgischen Kongresses in Mainz*, Mainz 1964, 146 S. – Für weitere Kreise gedacht sind die guten Gedanken zur gottesdienstlichen Situation nach dem Beginn der Liturgiereform: H. B. MEYER, *Lebendige Liturgie*, Innsbruck – Wien – München 1966. Ein vorbildliches Beispiel für rechte Anleitung der Lektoren gibt R. ZERFASS, *Lektorendienst. Fünfzehn Regeln für Lektoren und Vorbeter*, Trier 1965, 72 S.



*Meßbuch*<sup>24</sup> bringt für die Sonn- und Festtagsformulare erstens eine knappe exegetische Erläuterung zu Epistel und Evangelium des Missale, die aus den Erkenntnissen der zeitgenössischen Bibelwissenschaft gespeist wird. In einem zweiten Abschnitt wird jeweils der Versuch gemacht, die Zusammenstellung der Feiertexte zu erklären; dabei wird das erste Auftreten der einzelnen Stücke in der Liturgiegeschichte verzeichnet und auf ihre oft zufällige Verknüpfung hingewiesen. Nüchterner als die Liturgische Bewegung der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts hütet sich dieser Abschnitt davor, tief sinnig Verbindungslinien zu ziehen, die mit einiger Phantasie hineingelesen werden könnten. Es wird einem dabei das ganze schwere Problem der Komposition von Meßformularen bei der Liturgiereform bewußt. Der dritte Abschnitt, »Botschaft der Bibel«, und der vierte, »Weisung des Glaubens«, geben biblische Themen bzw. allgemeine Verkündigungsthemen an, die durch das Meßformular nahegelegt sind. Insgesamt bietet das Kommentarwerk eine Fülle von Anregungen. Seine starke Bindung an die vorliegenden Feiertexte des *Missale Romanum* erleichtert die Auswertung, setzt zugleich aber der Dauer seiner Verwendungsfähigkeit eine Grenze, wenn man etwa an eine erweiterte oder neu mehrjährige Perikopenordnung für die Sonn- und Festtage denkt.

Während dieser Meßbuchkommentar für jedes Formular rund 15 Seiten zur Verfügung hat, widmen zwei andere Reihen jedem Sonn- und Festtag ein eigenes Heft<sup>25</sup>. Die behandelten Themen sind in *Assemblées du Seigneur* und *Am Tisch des Wortes* ähnlich: Der liturgische Feiertext der Eucharistieversammlung des betreffenden Tages, exegetische Kommentare zu Epistel und Evangelium, bibeltheologische Überlegungen und patristische Texte aus dem Formular. Das französische Werk – eine Gemeinschaftsarbeit aus diesem Sprachgebiet – bringt zum Abschluß eine Sparte »Notes pastorales«. Die deutsche Reihe – gleichfalls aus der Zusammenarbeit einer größeren Zahl von Autoren entstanden – schließt mit Skizzen oder ausgearbeiteten Vorschlägen zur Predigt und zu einem Wortgottesdienst. Beide Reihen erfreuen sich vorzüglicher Mitarbeiter und setzten neue Maßstäbe für eine biblisch-liturgische Verkündigung. Die Hefte enthalten viele Texte, die bei einer Kommutation des Stundengebetes nach Artikel 97 der Liturgiekonstitution etwa an die Stelle einer von einem einzelnen rezitierten Matutin treten können: Sie wahren die Zuordnung zur Liturgie des Ta-

<sup>24</sup> TH. MAERTENS und J. FRISQUE, *Kommentar zum Messbuch*, bisher 4 Bde., ein fünfter folgt, Freiburg – Basel – Wien 1965 f, deutsche Übersetzung von *Guide de L'Assemblée Chrétienne*, Bruges 1965.

<sup>25</sup> *Assemblées du Seigneur. Catéchèses des dimanches et des fêtes*, bisher über 50 Nrn., Bruges 1961 ff. *Am Tisch des Wortes* (hrsg. von der Erzabtei Beuron), Stuttgart 1965 ff.

ges und sind »Quelle der Frömmigkeit und Nahrung für das persönliche Beten« (Art. 90). Die Frage, welchen unmittelbaren Gebrauchswert die Hefte in dieser Zusammenstellung bei der weiteren Liturgiereform behalten werden, stellt sich auch hier wieder, um so mehr, als es sich um voluminös angelegte Unternehmungen handelt. Von den *Assemblées du Seigneur* gibt es bis jetzt über 50 Hefte, mehr als 90 sind vorgesehen. Vom *Tisch des Wortes* sollen Ende dieses Jahres 14 Bändchen vorliegen, die weiteren – zu jedem Sonn- und Festtag – in einem jährlichen Rhythmus von 6 bis 8 Heften erscheinen.

Prinzipien und praktische Anregungen für ein besseres Verstehen der Meßfeier gibt E. Egloff in dem Buch *Erneuerung der Messe*<sup>26</sup>. Der Verfasser bringt seinen Lesern die über bloße Ritusänderungen hinausgehenden Ziele der Reform nahe durch Auszüge aus den konziliaren und nachkonziliaren Dokumenten, kurze Rückblicke auf die geschichtliche Entwicklung und verständlich dargelegte theologische Überlegungen. Ob nicht der Gedanke »Christus im Priester« von ihm zu einseitig betont wird? Nicht, daß eine »Verundeutlichung der Gegenwart Christi in den eucharistischen Gaben ... von diesem Ausdruck ... zu befürchten« sei (Egloff, a. a. O. 98), wohl aber können die anderen Gegenwartsweisen Christi (vgl. Konstitution Art. 7), z. B. in den Getauften, in der Versammlung auf seinen Namen (auch ohne Anwesenheit eines Priesters) dadurch an Rang verlieren. Der Dienst des Vorstehers läßt sich nicht allein aus diesem Prinzip ableiten. Die Antwort auf die Frage 11 seines Entwurfes für eine Meßkatechese »Was geschieht bei den Fürbitten?« zeigt die schlimmen Folgen einer solchen Einseitigkeit: »Christus (im Priester) bittet den Vater, daß er der Gemeinde helfe, in den Himmel zu kommen.«

Die *Meditationen zur Meßfeier* von J. Bours greifen in jeder Betrachtungsvorlage einen Aspekt des Mysteriums der Eucharistie heraus und erschließen ihn durch Texte aus der Meßliturgie, durch Schriftworte und Zitate aus der Liturgiekonstitution<sup>27</sup>. Solche Aspekte wie die Messe »als Danksagung für die Großtaten Gottes«, als Feier, »in der die Königsherrschaft Gottes, die durch Christi Gehorsamstat aufgerichtet ist, in der Gemeinde und vor der Welt proklamiert und sichtbar gemacht wird«, solche Aspekte zeigen, wie weit diese vorzügliche Betrachtungshilfe von den Meßbetrachtungen früherer Zeit entfernt ist. Neben den Kommentaren zu Artikel 57 und 58 der Liturgiekonstitution und einem Abschnitt über *Konzelebration und private Zelebration* in *Erneuerung der Messe* gibt A. Nuij einen kurzen Überblick über die Geschichte und

<sup>26</sup> E. EGLOFF, *Erneuerung der Messe*, Zürich 1965.

<sup>27</sup> J. BOURS, *Meditationen zur Meßfeier. Für die persönliche Vorbereitung der Meßfeier* (Lebendiger Gottesdienst 2) Münster 1966, 44 S.

die Theologie der konzelebrierten Eucharistiefeier, soweit sie von allgemeinerem Interesse sind<sup>28</sup>. Das Heft erteilt außerdem in übersichtlicher Gliederung Auskunft über alles, was für die Praxis der Konzelebration wichtig ist. Der Autor sieht in der durch das Dekret vom 7. März 1965<sup>29</sup> eingeführten Form der Konzelebration einen Ausgangspunkt für eine weitere Entwicklung, bei der als ein erster Schritt eine einfachere liturgische Kleidung der Konzelebranten zu wünschen ist.

O. Nußbaum hat seine Antrittsvorlesung als Liturgiewissenschaftler der Bonner Theologischen Fakultät über *Liturgiereform und Konzelebration* gehalten<sup>30</sup>. Er tendiert wie viele andere zu der Konzelebration ohne den gemeinsam vorgetragenen Stiftungsbericht, unter der Voraussetzung, daß die Dogmatik den wirklich sakramentalen Charakter einer solchen »stillen« Konzelebration aufzeigen kann. Dann könnte eine Form der Konzelebration gefunden werden, die weniger an eine Synchronisation vieler Messen erinnert und weniger »einer Versammlung von lauter Hauptzelebranten gleicht« (Nußbaum, a. a. O. 33). Die auch für Nußbaum durchaus nicht befriedigende Form (vgl. a. a. O. 23) des heutigen Ritus drängt zu einer theologischen Klärung, die nicht allein aus der historischen Forschung gewonnen werden kann.

Unverkennbar drückt sich in der Literatur zu liturgischen Themen, von denen der Bericht nur einige Gebiete auswählte, die hoffnungsvolle Erwartung aus, daß die mutigen Beschlüsse der Kirchenversammlung Ausgangspunkt für eine neue Epoche der Liturgiegeschichte sein werden.

<sup>28</sup> A. NUIJ, *Die Konzelebration der Eucharistiefeier* (Lebendiger Gottesdienst 11), Münster 1965.

<sup>29</sup> *Ritus concelebrationis et communionis sub utraque specie* vom 7. 3. 1965, deutscher Text bei Kruse (s. Anm. 20), französische Übersetzung mit Kommentar P. JOUNEL, *La Concélébration*, Paris 1966.

<sup>30</sup> O. NUSSBAUM, *Liturgiereform und Konzelebration*, Köln 1966.